131

Ministerratssitzung — Dienstag, 9. Dezember 1952

Beginn: 9 Uhr — Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz). II. Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung des Feuerwehrehrenzeichens. III. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft. IV. Zahlung eines halben Monatsbezugs an die Beamten, Beamtenanwärter, Tarifangestellten und Versorgungsempfänger des bayer. Staates.. V. Kosten der Lastenausgleichsämter bei den Landratsämtern und bei den kreisfreien Städten. VI. Entwurf einer Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde im Landkreis Fürstenfeldbruck. VII. Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone. VIII. Bundesausgleichsamt in Bad Homburg. IX. Personalangelegenheiten. X. [Arno Fischer]. [XI. Einladung des Landkreisverbands Bayern, Zweigverband Niederbayern]. [XII. Abstimmung der Fuchstalgemeinden]. [XIII. Institut für politische Wissenschaften in Berlin-Dahlem]. [XIV. Unterbringung des Verwaltungsgerichts München].

I. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz)[1]

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erinnert daran, daß dieser Gesetzentwurf bereits am 5. August 1952 behandelt, aber zurückgestellt worden sei, damit die zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten geklärt würden.[2] In der Zwischenzeit sei über den Art. 6 eine Einigung erzielt worden,[3] außerdem habe sich herausgestellt, daß das Kirchengeld nach Art: 21 neben

1 Vgl. Nr. 113 TOP I.

2 Grundlage der Beratung im vorliegenden Ministerrat ist eine Entwurffassung, die das StMUK am 27.11.1952 an die StK übersandt hatte. S. die beiden weitgehend übereinstimmenden Entwürfe eines Schreibens des StMUK an MPr. Ehard, ersteres undatiert vom September 1952, das zweite mit Vermerk „Abgesandt 27.11.1952“, sowie den diesen Schreiben beigeordneten, mit zahlreichen handschriftlichen Korrekturen und Änderungen versehenen Gesetzentwurf (MK 49009).

3 Der umstrittene Art. 6 Abs. 1 b sowie der damit zusammenhängende Abs. 3 (zu deren Wortlaut s. Nr. 113 TOP I Anm. 2 u. 4) waren gestrichen worden. Ursächlich war hier die Stellungnahme des StMF gewesen. In einem Schreiben an das StMUK vom 15.9.1952 hatte StM Zietsch diesbezüglich ausgeführt: „Die Bayer. Finanzverwaltung hat sich von Anfang an grundsätzlich gegen die Einbeziehung der Grundsteuer als Maßstab für die Erhebung von Kirchenumlagen ausgesprochen. [...] Der auf Vermeidung einer ungleichmässigen [sic!] Besteuerung abzielende Beschluss [sic!] des Ministerrats, diese Regelung nicht auf die Grundsteuermeßbeträge für das land- und forstw. Vermögen zu beschränken, sondern auf alle Grundsteuermeßbeträge auszudehnen, hat die Zugrundelegung des Grundsteuermeßbetrags für die Erhebung von Kirchenumlagen erweitert. Gegen die nunmehr vorgesehene Erhebung der Kirchengrundsteuer bestehen starke Bedenken. Sie führt zu sachlich ungerechten Auswirkungen und ist in verwaltungsmässiger [sic!] Hinsicht kaum restlos durchführbar.“ Ausschlaggebend für die Streichung des Art. 6 Ab. 1 b waren wohl die Beispielrechnungen des StMF, denen zufolge „bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen die Steuerpflichtigen mit einer größeren Familie oder mit niedrigeren Einkünften eine um ein vielfaches höhere Kirchenumlage (Kirchengrundsteuer) zu entrichten haben als die Steuerpflichtigen mit einer kleineren Familie oder mit höheren Einkünften (Kircheneinkommensteuer). Daß dieses Ergebnis sich unsozial auswirkt, wird wohl nicht bestritten werden können, zumal die einkommensteuerfreien (lohnsteuerfreien) Personen auch keine Möglichkeit haben, die bezahlte Kirchensteuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Sonderausgabe zum Abzug zu bringen.“ (MK 49009).

der Umlage erhoben werden könne.[4] Strittig sei jetzt noch die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer (Art. 17 ff.)[5] und die Staffelung des Kirchgeldes nach Art.23.[6]

Staatsminister *Dr. Schwalber* führt aus, was den Art. 6 betreffe, so habe das Kultusministerium nachgegeben, damit nicht erklärt werden könne, im Kirchensteuergesetz werde eine Sonderbehandlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vorgenommen. Was die Verwaltung betreffe, so lege die katholische Kirche Wert darauf, daß diese den staatlichen Finanzbehörden[7] übertragen werde, während die evangelische Kirche lieber ihren eigenen Apparat beibehalten wolle. Er ersuche, es bei der in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung zu belassen, wonach für die Übertragung der Antrag einer umlagenerhebenden Gemeinschaft erforderlich sei.[8] Er betone, daß es sich hier um die Gesamtreligionsgemeinschaft handle, also z.B. bei der katholischen Kirche in Bayern um den Verband sämtlicher Diözesen, nicht aber um ein einzelnes Bistum.[9]

Staatsminister *Zietsch* erklärt sich mit der vorliegenden Fassung des Art. 17 einverstanden.[10]

Staatsminister *Dr. Schwalber* kommt dann auf die Frage der Staffelung des Kirchgeldes zu sprechen. Art. 23 sehe vor, daß das Kirchgeld im allgemeinen für alle Pflichtigen nur 3 DM betragen dürfe, der gemeinschaftliche Steuerverband jedoch anordnen könne, daß ein höheres, nach dem Einkommen oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld erhoben werde, allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 30 DM.

Staatsminister *Zietsch* meint, an sich bestünden Bedenken gegen diese Bestimmung, weil es sich hier um ein Kopfgeld handle, das grundsätzlich gleichmäßig erhoben werden müsse. Nachdem Art. 23 Abs. 1 Satz 2 aber eine Kann-Bestimmung sei, erkläre er sich bereit, seine Bedenken zurückzustellen.

Staatsminister *Dr. Schwalber* verweist dann an Hand einer Übersicht darauf, daß in allen Ländern der Bundesrepublik höhere Kirchensteuersätze bestünden als in Bayern, ein Umstand, auf den auch bei der Besprechung des Gesetzentwurfs im Landtag verwiesen werden könne.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt abschließend die Frage, ob der Entwurf dem Senat zur vorherigen oder gleichzeitigen gutachtlichen Stellungnahme oder zur etwaigen gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet werden soll.

4 Bezug genommen wird hier auf den früheren Art. 22 in der älteren Entwurffassung (s. hierzu Nr. 113 TOP I Anm. 6). Die neue Artikelzählung des Gesetzentwurfs resultierte aus dem Wegfall des früheren Art. 17, der im Zusammenhang mit dem gestrichenen Art. 6 Abs. 1 b stand und die Erhebung und Fälligkeit der Kirchengrundsteuer regelte.

5 Bezug genommen wird hier auf den früheren Art. 18 Abs. 1 in der älteren Entwurffassung (s.hierzu Nr. 113 TOP I Anm. 7).

6 Bezug genommen wird hier auf den früheren Art. 24 in der älteren Entwurffassung (s. hierzu Nr. 113 TOP I Anm. 8).

7 Hier hs. Änderung von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „dem Staatsministerium der Finanzen“ (StK-MinRatProt 20).

8 In seinem Schreiben vom 15.9.1952 an das StMUK (w.o. Anm. 3) hatte StM Zietsch ausgeführt, daß „auch nach wiederholter Prüfung an der bisherigen Auffassung festgehalten werden [muß], dass das Staatsministerium der Finanzen einer Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkommensteuer auf die Finanzämter nur zustimmen kann, wenn alle gemeinschaftlichen Steuerverbände dies beantragen. Die Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für nur eine umlagenerhebende Gemeinschaft würde so erhebliche verwaltungsmässige Erschwernisse mit sich bringen, dass die Übernahme dieser Aufgabe im Hinblick auf die seit Jahren bestehende Arbeitsüberlastung der Finanzämter nicht verantwortet werden könnte.“

9 Der letzte Satzteil hs. Ergänzung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRatProt 20). Zur Position des StMUK bezüglich der Formulierung des Art. 17 Abs. 1, mit der den Erwartungen und Forderungen der Katholischen Kirche in Bayern entsprochen werden sollte, s. die Vormerkung betr. Kirchensteuergesetz, 11.8.1952, in der es hieß: „Laut Weisung des Ministerrats vom 5.8.1952 ist die Bestimmung des Art. 18 [Art. 17 neu] Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzentwurfs durch Verhandlungen zwischen den Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus noch zu klären. In dieser Bestimmung ist festgelegt, daß das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer umlagenerhebenden Gemeinschaft (bei der Katholischen Kirche also auf Antrag sämtlicher Diözesen) die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern zu übertragen hat. In den früheren Entwürfen des Kirchensteuergesetzes war auf Anregung des Finanzministeriums vorgesehen gewesen, daß die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer nur dann den Finanzämtern zu übertragen ist, wenn alle umlagenerhebenden Gemeinschaften einen solchen Antrag stellen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte erst in der letzten, dem Ministerrat vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfs von dieser Formulierung Abstand genommen, weil sonst die Katholische Kirche mit ihrem Wunsch auf Übernahme der Verwaltung der Kircheneinkommensteuer durch die Finanzämter, angesichts der strikten Weigerung der Evang.-Luth. Kirche einen solchen Antrag zu stellen, nie hätte durchdringen können.“ Das StMUK stützte seine Haltung ferner auf den § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung (RGBl. 1931 S. 161), wonach es „rechtlich nicht möglich sei, die Übernahme der Verwaltung der Kircheneinkommensteuer abzulehnen, auch wenn nur eine der betreffenden Gemeinschaften einen solchen Antrag stelle“. (MK 49009).

10 Der Art. 17 Abs. 1 – früher Art. 18 Abs. 1 (s.o. Anm. 5) – war in dem überarbeiteten Entwurf (w.o. Anm. 2) handschriftlich um den Satz ergänzt worden: „Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25000 Mitglieder hat.“

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zu verabschieden und ihn dem Senat zur vorherigen gutachtlichen Stellungnahme zuzuleiten.[11]

II. Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung des Feuerwehrehrenzeichens

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß dieser Gesetzentwurf einem Beschluß des Bayer. Landtags vom 18. September 1952 Rechnung trage;[12] allerdings könne die Wiedereinführung eines Feuerwehrehrenzeichens für 25-, 40- und 50-jährige aktive Dienstleistung bei der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr im Hinblick auf Art. 118 Abs. 5 der Bayer. Verfassung nicht im Verwaltungsweg erfolgen, wie es der Landtag an sich gewünscht habe, sondern nur durch ein Gesetz.

Bedenken seien gegen den Entwurf nicht erhoben worden. Die Staatskanzlei rege aber an, in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr[13] auch hier in Art. 2 nach Abs. 1 folgenden Abs. 2 einzusetzen:

„Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens."

Damit würde dann der bisherige Abs. 2 Abs. 3 werden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf mit der erwähnten Abänderung zuzustimmen und ihn dem Landtag vorzulegen.[14]

III. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft[15]

Staatsminister *Zietsch* verteilt eine Niederschrift über das Ergebnis einer am 8. Dezember 1952 stattgefundenen Besprechung zwischen den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen über diesen Gesetzentwurf.[16]

Staatsminister *Zietsch* erklärt dazu, Art. 1 sei neu formuliert worden und zwar werde jetzt in Abs. 1 ausdrücklich der Bayer. Bauernverband nebst Unterorganisationen als die berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgeführt.

In Abs. 2 werde auf die Verordnung vom 29. Oktober 1946 und die hierzu erlassene Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 verwiesen.[17]

Eine weitere Änderung sei zu Art. 5 vorgesehen, wo es jetzt statt 1 v.T, 11/4 v.T. und statt 3000 DM 2000 DM heiße.[18]

Wichtig sei auch die neue Fassung des Art. 8, wonach das Abgabeaufkommen nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 v.H[19] dem Bayer. Bauernverband mit der Maßgabe überwiesen werde, daß der Bayerische Staat ein Viertel des Abgabeaufkommens einbehalte, solange und soweit er Aufgaben der in

11 Zum Fortgang s. Nr. 193 TOP II (Ministerrat vom 19.1.1954). Die umstrittene Kirchengrundsteuer (Art. 17) war schließlich wieder im endgültigen Gesetzestext enthalten. – Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (GVBl. S.305).

12 S. *StB.* IV S.97.

13 S. Nr. 121 TOP I.

14 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 14.1.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 15.4.1953. S. *BBd.* IV Nr. 3781; *StB.* V. S. 1115 f. – Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenabzeichens vom 28. April 1953 (GVBl. S.48).

15 Vgl. Nr. 114 TOP III, Nr. 115 TOP I, Nr. 118 TOP II, Nr. 129 TOP I, Nr. 130 TOP III.

16 S. das Typoskript (Durchschlag) „Ergebnis der Besprechung vom 8. Dezember 1952 über das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft" (StK-GuV 900).

17 Art. 1 des Gesetzentwurfs lautete gemäß dem Ergebnisprotokoll nun: „(1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der berufsständischen Organisationen der Land- und Forstwirtschaft (Bay. Bauernverband nebst Unterorganisationen) wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben. (2) Die Abgabe dient den Zwecken, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 15) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 (B. Staatsanzeiger Nr. 9) aufgeführt sind."

18 Der Art. 5 des ursprünglichen Gesetzentwurfs (s. Nr. 114 TOP III Anm. 10) hatte gelautet: „Die Abgabe beträgt 1 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswertes. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 3000,-DM beträgt."

19 Bezug genommen wird auf Art. 8 Abs. 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfs; s. hierzu Nr. 129 TOP I Anm. 5.

Art. 1 bezeichneten Art anstelle des Bayer. Bauernverbands wahrnehme.[20] Art. 8 sei so zu verstehen, daß dieses Viertel nur solange einbehalten werde, als der Staat noch Aufgaben erfülle, die an sich zu den Aufgaben des Bauernverbands gehörten. Man wolle damit erreichen, daß der Weg einer echten Selbstverwaltung der Landwirtschaft weiter beschritten werde.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der von Herrn Staatsminister Zietsch vorgetragenen Änderungen zuzustimmen und ihn dem Landtag zuzuleiten.

In diesem Zusammenhang gibt Staatsminister *Dr. Schlögl* eine Erklärung des Bayer. Bauernverbands vom 8. Dezember 1952 bekannt, die wie folgt lautet:

„In den beim Bayer. Bauernverband bestehenden Ausschüssen werden die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zusammen mit den in der Landwirtschaft mitarbeitenden Familienangehörigen zu einem Drittel der Mitgliederzahl beteiligt.“[21]

IV. Zahlung eines halben Monatsbezugs an die Beamten, Beamtenanwärter, Tarifangestellten und Versorgungsempfänger des bayer. Staates

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß der Bundesminister der Finanzen am 3. Dezember 1952 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestags bestimmt habe, daß Beamte im Dezember 1952 eine steuerfreie Unterstützung in Höhe von 30% des für den Monat Dezember 1952 zahlbaren Grundgehalts erhalten sollen. Dagegen habe das Staatsministerium der Finanzen den Entwurf eines Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung vorgelegt, demzufolge die Beamten usw. einen weiteren halben Monatsbezug bekommen sollten, der steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des §2 Abs. 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sei.

Staatsminister *Zietsch* führt aus, die Länderfinanzminister hätten sich seit langem gegen den Grundsatz der Steuerfreiheit gewandt, im übrigen auch der Bundesfinanzminister. Ursprünglich sei vereinbart worden, im Dezember nur Weihnachtszuwendungen zu gewähren und im Januar neu zu verhandeln. Durch den jetzt erfolgten Schritt des Bundesfinanzministeriums, der auf eine Anfrage der CDU/CSU Fraktion zurückgehe, sei eine neue Lage entstanden. Man habe die Länder mit der Tatsache der steuerfreien Zuwendung überrascht. Die Länder seien gezwungen, diesen Vorschlag abzulehnen und hätten dies in der letzten Finanzministerkonferenz auch getan. Man habe sich dann geeinigt, keine steuerfreie Unterstützung von 30% zu gewähren, sondern ein halbes Monatsgehalt, wobei dieses aber steuerpflichtig gemacht werden müsse. Sämtliche Länder hätten dieser Regelung zugestimmt und sich verpflichtet, so zu verfahren. Im übrigen sei es zweifellos auch eine sozial gerechtere Lösung, da auf diesem Weg der Beamte mit niedrigerem Gehalt wesentlich günstiger gestellt werde. Ob die Bundesbeamten diese 30% steuerfrei erhielten, stehe noch nicht ganz fest, da sich das Bundesfinanzministerium zu der Stellungnahme der Länder noch nicht geäußert habe. Immerhin habe der Haushaltsausschuß des Bundestags aber schon zugestimmt,

Steuerrechtlich sei die bayerische Regelung zweifellos in Ordnung, sie sei - wie schon erwähnt - auch sozial gerechtfertigt, so daß man die Frage, inwieweit die sogenannte Sperrklausel noch im Wege stehe, beiseite lassen könne, zumal ja das Bundesfinanzministerium auch eigene Wege beschritten habe. Die Länder beabsichtigten bei den Bundesbeamten die Lohnsteuer zurückzubehalten und es auf eine Auseinandersetzung mit dem Bund ankommen zu lassen.

20 Art. 8 Abs. 1 des ursprünglichen Gesetzentwurfs (wie Nr. 114 TOP II Anm. 10) hatte gelautet: „Die Abgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.“ Der neue Art. 8 erhielt gemäß dem Ergebnisprotokoll vom 8.12.1952 (w.o. Anm. 16) die Fassung: „Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages (4 v.H.) nach Maßgabe des Artikel 1 zu verwenden. Es wird dem bayer. Bauernverband mit des Maßgabe überwiesen, dass der B. Staat nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu einem Viertel des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehält, solange und soweit er Aufgaben der in Artikel 1 bezeichneten Art anstelle des bay. Bauernverbandes wahrnimmt.“

21 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP II, Nr. 133 TOP I.

Die Gewährung eines halben Monatsbezugs verlange Mittel in Höhe von 25 Millionen DM, was natürlich die Haushaltslage noch weiter verschlechtere. Wenn dann im Januar noch die Erhöhung des Wohnungs- und Kindergeldes erfolge, werde sich allerdings eine sehr erhebliche Mehrbelastung gegenüber 1952 ergeben.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* spricht sich ebenfalls für die vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagene Lösung aus und betont gleichfalls, daß ihm diese in sozialer Hinsicht weit gerechter erscheine, ganz abgesehen davon, daß er es für sehr mißlich halte, wenn die Beamten einen Teil ihrer Bezüge steuerpflichtig, den anderen aber steuerfrei erhielten. Die ganze Entwicklung könne er nur mit größten Bedenken betrachten, zumal es ihm verkomme, als ob doch auch politische Erwägungen erheblich mitspielten.

Der Ministerrat beschließt, dem vom Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf zuzustimmen und den Haushaltsausschuß des Bayer. Landtags zu ersuchen, die Staatsregierung zur vorschußweisen Zahlung der vorgesehenen Leistungen zu ermächtigen.

V. Kosten der Lastenausgleichsämter bei den Landratsämtern und bei den kreisfreien Städten

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest den Entwurf eines Beschlusses der Staatsregierung über die Kosten der Lastenausgleichsämter. Unter anderem heiße es darin, daß nach der Verordnung über einen Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952[22] der Staat die persönlichen und sächlichen Kosten der Lastenausgleichsämter trage. Infolgedessen sei in dem Beschluß vorgesehen, daß für die staatlichen Lastenausgleichsämter Ausgaben in Höhe von 3,5 Millionen DM für 1430 Stellen für Hilfskräfte zur vorübergehenden Dienstleistung benötigt würden, bei den sächlichen Ausgaben Mittel im Gesamtbetrag von 800000 DM.

In Ziff. 2 des Entwurfs heiße es, daß für die kreisfreien Städte ein vorläufiger Betrag von 3,642 Millionen DM erforderlich sei, die endgültige Festlegung der Erstattungsbeträge aber noch Vorbehalten bleibe.

Schließlich erkläre Ziff. 3, daß den Gesamtausgaben an Einnahmen die vom Bund zu erstattenden Hälftebeträge an den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung gegenüberstünden, deren Höhe zwar noch nicht feststehe, aber im laufenden Rechnungsjahr mindestens 3,4 Millionen DM betragen werde.

Dieser Beschluß müsse dem Haushaltsausschuß vorgelegt werden.

Staatsminister *Zietsch* vermißt einen Hinweis auf die durch den Abbau von Stellen bei den Flüchtlingsämtern mögliche Einsparung, die auch in der letzten Koalitionsbesprechung erörtert worden sei.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* entgegnet, in der Koalitionssitzung sei diese Einsparung als eine Hoffnung bezeichnet worden, selbstverständlich werde alles versucht werden, um tatsächlich möglichst viele Stellen einzusparen. Er habe nichts dagegen, wenn dies auch in dem vorliegenden Beschluß aufgenommen werde.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* meint, dies könne vielleicht in der Form geschehen, daß man sage, das Ministerium des Innern werde sich bemühen, noch im Laufe des Jahres 1953 bei den Flüchtlingsämtern 150 Stellen einzusparen.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* erklärt, eine solche Formulierung sei vielleicht doch nicht ausreichend. Soviel er wisse, könnten doch bei den Flüchtlingsämtern zahlreiche Stellen dadurch eingespart werden, daß die betreffenden Angestellten jetzt in die Lastenausgleichsämter kämen. Wäre es nicht vielleicht möglich, jetzt schon festzustellen, um wieviele derartige Stellen es sich handle?

Staatssekretär *Dr. Oberländer* entgegnet, vor der Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes könne man die Dinge nicht genau übersehen. Immerhin sei damit zu rechnen, daß dieses Gesetz am Anfang des nächsten Jahres verabschiedet werde. Augenblicklich sei es ihm aber noch nicht möglich, Stellen unbesetzt zu lassen, im übrigen habe er fortlaufend die Flüchtlingsämter überprüft und zahlreiche Entlassungen vorgenommen.

22 Vgl. Nr. 120 TOP II.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird beschlossen, dem vorliegenden Entwurf des Beschlusses zuzustimmen und ihm folgende Ziff. 4 anzufügen:

„Das Staatsministerium des Innern soll noch im Laufe des Jahres 1953 bei den Flüchtlingsämtern 150 Stellen einsparen.“

Der Beschluß erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Nach der VO über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27.9.1952 - GVBl. S.268 - trägt der Staat die persönlichen und sächlichen Kosten der Ausgleichsämter bei den Landratsämtem und erstattet den kreisfreien Städten die entsprechenden Kosten der städtischen Lastenausgleichsämter; diese Regelung gilt nach §6 der VO ab 1.9.1952.

Für das Rechnungsjahr 1952 werden zur Durchführung dieser

VO folgende Mittel benötigt:

1. Für die staatlichen Lastenausgleichsämter bei Epl. III Kap. 207

a) bei Tit. 103 ‚Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte' überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3500000 DM für 1 430 Stellen für Hilfskräfte zur vorübergehenden Dienstleistung, und zwar

23 Stellen der VergGr. IV (2 Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der VergGr. TOA III)

119 Stellen in VergGr. VI

321 Stellen in VergGr. VIb (davon 142 Stellen für Bewertungssachbearbeiter)

402 Stellen in VergGr. VII

437 Stellen in VergGr. VIII

109 Stellen in VergGr. IX

19 Stellen in VergGr. X;

b) bei den Titeln 200–213 – sächliche Ausgaben - eine üpl. Ausgabe im Gesamtbetrag von 800000 DM und zwar

bei Tit.	200	280000 DM
bei Tit.	201	200000 DM
bei Tit.	202	25000 DM
bei Tit.	203	75000 DM
bei Tit.	206	150000 DM
bei Tit.	208	10000 DM
bei Tit.	209	40000 DM
bei Tit.	213	20000 DM.

2. Für die kreisfreien Städte außerplanmäßig bei Kap. 201 C hinter Tit. 242 unter der Bezeichnung ‚Pauschentschädigungen an die Stadtkreise für die Kosten der städtischen Lastenausgleichsämter‘ ein vorläufiger Betrag von 3642000 DM. Dieser vorläufige Pauschbetrag errechnet sich aus den für die staatlichen Lastenausgleichsämter bewilligten Beträgen, umgerechnet auf den Kopf der voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen. Die endgültige Festlegung der Erstattungsbeträge nach §3 Abs.2 der VO vom 27.9.1952 bleibt Vorbehalten.

3. Den Gesamtausgaben zu vorläufig 7 942000 DM für die Kosten der staatl. und städtischen Lastenausgleichsämter stehen an außerplanmäßigen Einnahmen gem. §351 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes die vom Bund zu erstattenden Hälftebeträge zu den Kosten der

Lastenausgleichsverwaltung gegenüber, deren Höhe noch nicht feststeht, jedenfalls aber für die gesamte Lastenausgleichsverwaltung (Landesausgleichsamt u. Außenstellen, Beschwerdeausschüsse, Ausgleichsämter sowie gemeindliche Hilfstätigkeit) nach den bisherigen Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium im laufenden Rechnungsjahr mindestens 3,4 Millionen DM betragen wird.

4. Das Staatsministerium des Innern soll noch im Laufe des Jahres 1953 bei den Flüchtlingsämtern 150 Stellen einsparen."

Der Ministerrat beschließt ferner, diesen Beschluß dem Haushaltsausschuß des Bayer. Landtags mitzuteilen, damit dieser womöglich noch am Freitag, den 12. Dezember 1952 davon Kenntnis nehmen könne.

VI. Entwurf einer Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde im Landkreis Fürstenfeldbruck[23]

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, durch diesen Entwurf solle die Teilung der Gemeinde Alling im Landkreis Fürstenfeldbruck herbeigeführt werden. Sie setze sich aus der alten bäuerlichen Gemeinde Alling und der jüngeren vorstädtischen Siedlung Eichenau zusammen, also aus zwei Teilen, die in keiner Weise zusammenpassten. Eichenau sei auch 4 km von Alling entfernt. Bei einer Abstimmung im alten Ortsteil hätten sich 94,4% der Stimmberechtigten für die Teilung ausgesprochen. Wenn diese erfolge, könne trotzdem Eichenau existenzfähig bleiben, zumal Alling noch eine Abfindung geben werde. Er bitte, dem Entwurf zuzustimmen, der dann an den Landtag geleitet werden müsse.

Staatsminister *Zietsch* wendet ein, die Neubildung sei wohl jetzt noch nicht möglich, weil das Messungsverzeichnis noch nicht endgültig aufgestellt sei und vorläufig nur eine formlose Zusammenstellung vorliege.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, wenn sich alles darüber klar sei, aus welchen Grundstücken die neue Gemeinde Alling gebildet werden solle, könne die Teilung wohl auch ohne ein endgültiges Messungsverzeichnis vorgenommen werden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, die Verordnung heute zu verabschieden, sie dem Landtag aber erst vorzulegen, wenn das Messungsverzeichnis hergestellt ist.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Staatsminister *Zietsch* regt noch an, § 5 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen."

Auch diesem Vorschlag stimmt der Ministerrat zu.[24]

VII. Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone[25]

Staatssekretär *Dr. Oberländer* teilt mit, der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen[26] habe ihm in einem Schreiben vom 27. November 1952 ausdrücklich zugesichert, daß Nordrhein-Westfalen die vorübergehend in Bayern untergebrachten Sowjetzonen-Flüchtlinge unter allen Umständen übernehmen werde. In dem Brief werde unter anderem erklärt, wahrscheinlich werde Nordrhein-Westfalen schon in der zweiten Januarhälfte damit anfangen, diese Flüchtlinge in kleineren Transporten abzuberufen. Herr Minister Dr. Weber habe ihm darüber hinaus auch noch mündlich versprochen, daß Nordrhein-Westfalen unter allen Umständen seine Verpflichtung, diese Flüchtlinge zu übernehmen, einhalten werde.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erkundigt sich, ob der Landtag verständigt werden müsse.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* erwidert, dies sei kaum notwendig, da er den Landtag schon von der Zusicherung Nordrhein-Westfalens unterrichtet habe. Immerhin sei es aber wertvoll, nun auch die

23 S. im Detail StK-GuV 937.

24 MPr. Ehard leitete den Verordnungsentwurf am 5.3.1953 an den Landtagspräsidenten. S. *BBd.* V Nr. 3926. Die Verordnung wurde in der Folge nicht verabschiedet.

25 Vgl. Nr. 113 TOP XI, Nr. 118 TOP XII, Nr. 120 TOP VII, Nr. 127 TOP V.

26 Zur Person s. Nr. 99 TOP I/29 Anm. 60.

schriftliche Zusicherung in Händen zu haben. Im übrigen weise er darauf hin, daß die Zahl von 5000 Sowjetzonenflüchtlingen, die Bayern vorübergehend unterbringen müsse, keinesfalls überschritten werde.[27]

VIII. Bundesausgleichsamt in Bad Homburg[28]

Staatssekretär *Dr. Oberländer* fährt fort, als neuer Präsident des Bundesausgleichsamts werde Herr Kühne[29] genannt, der aus dem Bundesfinanzministerium komme.[30] Für die Länder sei es nicht gleichgültig, wie das Amt besetzt werde, deshalb dürfe der Bundesrat auch keinesfalls ausgeschaltet werden, zumal ja dessen Zustimmung erforderlich sei. Der bisherige Präsident, Baron Manteuffel,[31] scheide aus, anscheinend aus persönlichen Gründen, was er bedauere, da Manteuffel sich bisher sehr bewährt habe und das Vertrauen der Heimatvertriebenen besitze.

Staatsminister *Zietsch* wirft die Frage auf, ob der Vorschlag Kühne unterstützt werden solle oder ob versucht werden müsse, sich für Baron Manteuffel einzusetzen. Er selbst habe gegen diesen keine Bedenken, er sei aber bisher von niemand unterstützt worden, während Herr Kühne schon seit Monaten genannt werde.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* erwidert, Baron Manteuffel komme dieser Tage nach München, um zu den gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* bemerkt abschließend, die Frage des Präsidenten des Bundesausgleichsamts werde in dieser Woche im Ausschuß erörtert, der Ministerrat müsse sich dann am nächsten Dienstag über seine Stellungnahme schlüssig werden.[32]

IX. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt, den Präsidenten der Bayer. Landesbodenkreditanstalt Dr. Otto Woerner,[33] der am 12. August 1952 das 68. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf des Monats Januar 1953 in den Ruhestand zu versetzen.

X. Arno Fischer[34]

Staatsminister *Zietsch* macht darauf aufmerksam, daß ein Gnadengesuch für den früheren Ministerialdirektor und Leiter der Obersten Baubehörde, Arno Fischer, vorliege, der von der Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen eingestuft worden sei. Das Finanzministerium habe dem Innenministerium einige wichtige Gesichtspunkte mitgeteilt, da es sich hier um eine hochpolitische Angelegenheit mit großen vermögensrechtlichen Konsequenzen handle.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt dann einen Bericht über den Sachverhalt und erklärt unter anderem, Arno Fischer sei der Erfinder der sogenannten Unterwasserturbinen. Zur Ausnützung seiner Erfindungen habe er sich mit den damaligen Gauleitern Wagner und Schwede zusammengetan, und eine Art Stiftung gegründet.

27 Zum Fortgang s. Nr. 135 TOP II/1.

28 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 659f., 669 – 672 u. 684 f. Das Bundesausgleichsamt mit Sitz in Bad Homburg v.d.H. wurde gemäß $307 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14.8.1952 als selbständige Bundesoberbehörde und als Nachfolgeinstitution des 1949 gegründeten und ebenfalls in Bad Homburg ansässigen Hauptamtes für Soforthilfe (s. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd.3 Nr. 118 TOP II Anm. 8) errichtet. $312 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmte, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes „auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen [wird]; der Vorschlag der Bundesregierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat."

29 Dr. jur. Walter *Kühne* (1892– 1968), Jurist, ab 1923 Tätigkeit im Reichsfinanzministerium, 1938 Oberfinanzpräsident in Köln, 1948/49 Tätigkeit bei der Verwaltung für Finanzen des VWG, dann BMF, Verfasser bzw. Herausgeber diverser juristischer Kommentare zum Soforthilfegesetz und zur Lastenausgleichsgesetzgebung, 1952– 1957 Präsident des Bundesausgleichsamtes. S. *Kabinettsprotokolle der Bundesregierung* online/Biographien URL: http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/z/z1960a/kapl_11/para2_184.html (5.8.2015).

30 Zu den personalpolitischen Auseinandersetzungen zwischen der Bundestagsfraktion von CDU/CSU, der Bundesregierung und den Vertriebenenverbänden um die Besetzung des Präsidentenpostens des Bundesausgleichsamtes vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.671 f. Anm. 49. Die Personalie Kühne war demnach ein Kompromißvorschlag von Bundesfinanzminister Schäffer gewesen.

31 Zur Person s. Nr. 80 TOP I/14 Anm. 38.

32 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP I/16.

33 Dr. rer. pol. Otto *Woerner* (1884– 1968), 1910 Große Juristische Staatsprüfung, Eintritt in die Bayer. Staatsverwaltung, 1917– 1929 RR, ORR und MinRat im StMI und im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, 1929– 1949 Direktor der Bayer. Landeskulturrentenaasult (vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr.22 TOP V), 1949 bis 1.2.1953 Präsident der Bayer. Landesbodenkrediunstalt.

34 Zur Person s. die Einleitung S. LXXI Anm. 271. S. im Detail StK 13948. Vgl. ferner *Gelberg*, Baubehörde; *Protokolle Ehard* I Nr. 28 TOP XXVII .

Durch Beschluß des Bayerischen Staates sei Fischer die Errichtung von Kraftwerken am Lech übertragen worden, was zur Gründung der BAWAG geführt habe; durch diese Gesellschaft sei zum erstenmal das RWE nach Bayern hereingeführt worden. Für jedes Kraftwerk habe die Stiftung vom Bayerischen Staat 250000 Mark erhalten, insgesamt weit über eine Million Mark, von anderen Zuwendungen ganz abgesehen.

Auf Vorschlag des Justizministeriums solle Fischer jetzt begnadigt werden, da ein vor dem Landgericht München schwebendes Verfahren wegen Betrugs eingestellt worden sei. Man beabsichtige, die Spruchkammerentscheidung aufzuheben gegen eine Zahlung von 60000DM an den Bayerischen Staat. Das Finanzministerium habe sich dagegen ausgesprochen und vorgeschlagen, Fischer in Gruppe I zu belassen und auch die Beschlagnahme seines Vermögens aufrecht zu erhalten. Trotzdem habe der Herr Justizminister die Begnadigung bereits ausgesprochen.

Staatsminister *Weinkamm* erwidert, der Fall Fischer spiele bei der Abwicklung des Sonderministeriums eine große Rolle. Die Schwierigkeit bestehe darin, daß seine Erfindungen sehr umstritten seien und schwer entschieden werden könne, welchen Wert die Patente hätten. Diese würden im Ausland ausgewertet, nachdem sich Fischer dort aufhalte. Dazu komme noch, daß verschiedene Gemeinden in der Gegend von Passau sich sehr für ihn einsetzten, damit an seinen dortigen Werken weitergearbeitet werden könne. Die Vermögensverwaltung, die unter anderem auch die Werke am Lech verwalte, sei der Ansicht gewesen, man müsse diese Werte zusammenstellen und daraus eine feste Sühne berechnen; auf diese Weise sei man zu dem Betrag von 60000 DM gekommen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fragt an, wie es nun eigentlich mit den Patenten und Lizenzen stehe, nachdem er gehört habe, Fischer solle darauf verzichten. Wenn jetzt der Gnadenakt in der vorgesehenen Weise erfolge, habe sich Fischer freigekauft, könne damit seine Patente wieder auswerten und möglicherweise auch neue Ansprüche gegen den Bayerischen Staat richten.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* wirft ein, das Wirtschaftsministerium habe vor zwei Monaten eine Mitteilung bekommen, daß eine spanisch-französische Kommission in Oberilzmühle bei Passau gewesen sei, um sich zu informieren.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* erklärt, die Position des Bayerischen Staates sei nach dem Spruch vollständig klar, durch den Gnadenakt werde aber die Vermögenssperre aufgehoben und damit könnten dann die Patente wieder wirksam werden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt dann einen Überblick über den Lebenslauf Arno Fischers und seine Geschäfte. Es stehe fest, daß der Bayerische Staat durch Fischer um Millionen geschädigt worden sei. Unter anderem habe er erreicht, daß dem Bayernwerk untersagt worden sei, an der Iller weiter zu bauen. Die Bayerische Regierung habe deshalb 1945 auch erwogen, die mit dem RWE abgeschlossenen Verträge anzufechten.

Es sei aber schwierig gewesen, dem RWE nachzuweisen, daß es Gelder hergegeben habe, um nach Bayern hineinzukommen. Unter dem damaligen Ministerialdirektor Dr. Kraus,[35] dem späteren Finanzminister, sei dann ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach das RWE auf die ihm in Aussicht gestellten Rechte an der Isar verzichtet habe, dafür aber die Beteiligungen am Lech behalten habe.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fügt hinzu, ob nun der Betrag von 60000 DM gezahlt werde oder nicht, sei wenig bedeutungsvoll, ihn störe am meisten, was nach der Gnadenentscheidung mit den Patenten geschehe. Diese Frage müsse gründlich geprüft werden, denn wenn das Vermögen einfach freigegeben werde, könne der Fall eintreten, daß die Ausnützung der Lizenzen und Patente weiterlaufe und eine Reihe von Ansprüchen gegen den Bayerischen Staat gestellt würden.

Staatsminister *Weinkamm* stellt fest, daß Besprechungen mit sämtlichen beteiligten Ministerien geführt worden seien, dazu komme noch, daß die Vermögensverwaltung erklärt habe, am 31. Dezember müssten 90000

35 Zur Person s. Nr. 101 Anm. 1.

DM Patentgebühren an das Patentamt gezahlt werden, für die keine Mittel zur Verfügung stünden. Nachdem sich die Patente auf Unterwasserkraftwerke bezögen, die von der Obersten Baubehörde abgelehnt würden, seien sie für den Bayerischen Staat wertlos. Der Gnadenakt sei kein Vergleich, durch ihn könne das Vermögen nur in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem es sich zur Zeit befinde; allerdings könne es sein, daß es mit einem Anspruch gegen den Bayerischen Staat verbunden sei.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* entgegnet, mit jedem Patent hänge Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz zusammen.

Sechs Kraftwerke seien errichtet worden, sie würden auch weiter betrieben, so daß eines Tages Fischer erklären könne, er mache davon Gebrauch und verlange erneut Lizenzen.

Staatsminister *Zietsch* bestätigt diese Auffassung.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erkundigt sich dann, ob der Gnadenakt schon erfolgt sei und verweist dabei auf Art. 53 und 54 des Befreiungsgesetzes. Er halte es nicht für möglich, daß das Justizministerium über Vermögenswerte verfüge, ohne daß das Finanzministerium damit einverstanden sei. Art. 53 des Befreiungsgesetzes reiche zu einer solchen Entscheidung nicht aus.

Staatsminister *Zietsch* ersucht den Flerrn Staatsminister der Justiz, die Entscheidung, wenn sie noch nicht hinausgegangen sei,[36] zurückzuhalten und nochmals zu überprüfen.

Staatsminister *Weinkamm* sichert das zu.[37]

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.[38]

[XI.] Einladung des Landkreisverbands Bayern, Zweigverhand Niederbayern

Staatsminister *Zietsch* macht darauf aufmerksam, daß eine Einladung des Zweigverbands Niederbayern des Landkreisverbands für Montag, den 15. Dezember vorliege mit der Tagesordnung: Wiederherstellung des früheren Regierungsbezirks Niederbayern mit seinem Regierungssitz in Landshut.[39]

Es wird vereinbart, daß die Bayerische Staatsregierung bei dieser Sitzung durch das Staatsministerium des Innern vertreten werden soll.

[XII.] Abstimmung der Fuchstalgemeinden[40]

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, die Abstimmung in den Fuchstalgemeinden habe eine knappe Mehrheit für Landsberg ergeben.[41] Es werde sich jetzt der Kreistag Kaufbeuren damit zu befassen haben, der sich zweifellos mit großer Mehrheit gegen die Abtrennung der Gemeinden aussprechen werde. Das Staatsministerium des Innern werde diese Sache nur weiter verfolgen, wenn feststehe, daß sich im Landtag eine Mehrheit für die Ausgliederung der Fuchstalgemeinden aus dem Landkreis Kaufbeuren und die Eingliederung in den Landkreis Landsberg am Lech finden werde.[42]

36 Die Worte „wenn sie noch nicht hinausgegangen sei“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRatProt 20).

37 Dieser Satz hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexempkar (StK-MinRatProt 20).

38 Zum Fortgang s. Nr. 182 TOP X.

39 Die im Jahre 1932 im Zuge der Staatsvereinfachung zusammengelegten alten Regierungsbezirke OPf. u. NB waren durch das Gesetz Nr. 107 zur Wiederherstellung der Kreise Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken vom 20. April 1948 (GVBl. S. 79) wieder getrennt worden. S. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 24 TOP III . Erst ab Januar 1956 allerdings gab es wieder einen eigenen RP von NB mit Dienstsitz in Landshut. Vgl. *Liebler,* Stammland S. 143ff.

40 Vgl. Nr. 128 TOP X.

41 Am 30.11.1952 hatte in den acht Fuchstalgemeinden eine Abstimmung über die Umgliederung aus dem Lkr. Kaufbeuren in den Lkr. Landsberg stattgefunden. Bei einer Wahlbeteiligung von 85% hatten sich insgesamt 57% der Gemeindebürger fm Fuchstal für die Umgliederung in den Lkr. Landsberg ausgesprochen. Denkbar knapp war die Entscheidung in der Gemeinde Denklingen, in der sich 376 Stimmberechtigte für Landsberg und 372 für Kaufbeuren aussprachen; und nur in der Gemeinde Leeder fiel die Abstimmung mit 227 zu 449 Stimmen eindeutig für den Verbleib im LKr. Kaufbeuren aus. Das Abstimmungsergebnis in den Gemeinderäten der acht Fuchstalgemeinden lautete, daß von insgesamt 69 Gemeinderäten 39 für und 30 gegen die Umgliederung gestimmt hatten. Gegen die Umgliederung in den Lkr. Landsberg stimmten die Gemeinderäte von Denklingen (4:7 Stimmen), Oberdießen (3:4 Stimmen) und Leeder (0:10 Stimmen). S. das Schreiben des Landratsamtes Landsberg an die Regierung von OB, 17.12.1952 sowie das Schreiben des RP von Schwaben, Hans Martini, an das StMI, 15.1.1953 (MInn 93322).

42 Aufgrund des knappen Ergebnisses in der Abstimmung vom 30.11.1952 – 57% Zustimmung bei 85% Wahlbeteiligung – war das StMI in der weiteren Verfolgung der Angelegenheit zurückhaltend: „Bei dieser Sachlage“, so eine Vormerkung des StMI/Sachgebiet I B 1 betr. Umgliederung von Gemeinden aus dem Landkreis Kaufbeuren in den Landkreis Landsberg vom 16.12.1952; hier: kurze Anfrage des Herrn Abg. Kerber (CSU) vom

[XIII.] Institut für politische Wissenschaften in Berlin-Dahlem

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* berichtet, dieses Institut habe geschrieben, es beabsichtige Untersuchungen über die Entnazifizierung anzustellen und benötige dazu die bayerischen Entnazifizierungsakten. Er sei der Meinung, daß man diesem Ersuchen nicht stattgeben solle.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

[XIV.] Unterbringung des Verwaltungsgerichts München[43]

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht darauf aufmerksam, daß sich die Raumkommission[44] über die Unterbringung des Verwaltungsgerichts München nicht geeinigt habe, so daß eine Entscheidung des Ministerrats erforderlich sei.[45]

Es wird vereinbart, diese Angelegenheit zurückzustellen und in der nächsten Kabinettssitzung zu behandeln.[46]

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

16.12.1952, „wird voraussichtlich nach näherer Prüfung von der Weiterbehandlung des Umgliederungsantrages Abstand genommen werden." Mit Schreiben vom 16.2.1953 an die Regierung von Schwaben bestätigte StM Hoegner, daß der Antrag der acht Fuchstalgemeinden auf Umgliederung aus dem Lkr. Kaufbeuren in den Lkr. Landesberg „sich nicht zur Weiterbehandlung" eigne. Zur Begründung führte StM Hoegner an, daß die Frage, „ob die tatsächlichen Verhältnisse und der Wille der gewählten Vertretungsorgane sowie der Bevölkerung eine Umgliederung aus Gründen des öffentlichen Wohls vertretbar erscheinen lassen [...] nach eingehender Prüfung verneint werden" müsse. Zwar konzedierte das Schreiben, daß die geographische Nähe der Fuchstalgemeinden zu Landsberg und die bestehenden Verkehrsanbindungen vordergründig für eine Umgliederung sprächen, allerdings habe sich der Landkreis Kaufbeuren um die Verbesserung der Verkehrsanbindungen ebenso erfolgreich bemüht wie um das Angebot sämtlicher Dienstleistungen der Kreisbehörden vor Ort. Vor allem aber würde eine Umgliederung zu einem Verlust von rund 20% des Kreisgebietes und einem spürbaren Ausfall an Einnahmen für den Lkr. Kaufbeuren führen, so daß insgesamt betrachtet für das StMI, „da für die Umgliederung kaum Gründe des öffentlichen Wohles sprechen und eine Einbuße der Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaufbeuren zu befürchten ist, kein Anlaß [bestehe], einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten." S. das Schreiben (Entwurf) von StM Hoegner an die Regierung von Schwaben betr. Umgliederung der Fuchstalgemeinden aus dem Landkreis Kaufbeuren in den Landkreis Landsberg, 16.2.1953, Zitate ebd. Gegen diesen Beschluß des StMI reichte die Umgemeinde-Interessenvertretung Fuchstal mit Schriftsatz vom 14.3.1953 beim Bayer. Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage ein, die das Gericht am 15.4.1953 als unzulässig abwies, eine weitere Anfechtungsklage vor dem Bayer. Verwaltungsgericht zog die Umgemeinde-Interessenvertretung im Jahre 1954 zurück (MInn 93322). Nach fortgesetzten aber erfolglosen politischen Bemühungen der Umgemeinde-Interessenvertretung in den 1950er und 1960er Jahren kam es erst im Jahre 1972 zu einer teilweisen Umsetzung der Umgliederungspläne: Im Zuge der Gebietsreform entstand aus den Gemeinden Asch, Leeder (auf schwäbischem Gebiet) und Seestall (auf oberbayerischem Gebiet) die neue Gemeinde Fuchstal, die ebenfalls 1972 vom schwäbischen Landkreis Kaufbeuren zum oberbayerischen Landkreis Landsberg umgegliedert wurde. Zum Fortgang s. Nr. 169 TOP XI.

43 S. StK 11755, 11764 u. 11766. Die sechs Kammern des Verwaltungsgerichts sowie die Staatsanwaltschaft waren in der Münchner Langerstraße 6 untergebracht. Dort ohnehin bereits räumlich unzureichend ausgestattet, benötigte das Verwaltungsgericht vor allem wegen der neu zu errichtenden Lastenausgleichskammern zusätzlichen Büroraum. Zur Wiederrichtung der Verwaltungsgerichte 1946 vgl. *Protokolle Hoegner* I Nr. 25 TOP XI u. Nr. 46 TOP VI ; *Volkert*, Handbuch S. 195 f.

44 Zur Errichtung der Raumbeschaffungskommission s. *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 19 TOP X u. Nr. 20 TOP XX . Nachdem eine frühere, im StMI angesiedelte Stelle für Raumbedarf ihre Aufgabe der Raumbeschaffung und Raumzuteilung für staatliche Behörden mit nur verhaltenem Erfolg wahrgenommen hatte, wurde auf Initiative des damaligen Leiters der StK, Staatsminister Anton Pfeiffer, im Februar 1948 eine neue Raumbeschaffungskommission ins Leben gerufen, der Vertreter der StK, der Bauabteilung des StMI und des StMF angehörten, wobei das StMF die Federführung innehatte. Aufgabe der Raumbeschaffungskommission war die Behebung der sogenannten „Raumnot" durch die aktive Koordination der Unterbringung der Behörden der bayerischen Staatsverwaltung.

45 Streitpunkt war die Belegung des staatlichen Anwesens in der Münchner Ludwigstraße 14, dem in den Jahren 1822 bis 1830 nach Plänen Leo von Klenzes errichteten ehemaligen bayerischen Kriegsministerium, in dem seit 1967 – nach dem seit 1964 erfolgten Wiederaufbau im klassizistischen Stil – das Institut für Bayerische Landesgeschichte der LMU, Teile des BayHStA und das StA München untergebracht sind. S. *Braun*, Bayerisches Kriegsministerium. Das im Zweiten Weltkrieg stark zerstörte und zunächst nur teilweise und notdürftig wiedererrichtete Gebäude war für die Nutzung durch den Verwaltungsgerichtshof, das Verwaltungsgericht und das Oberversicherungsamt vorgesehen; da das Raumangebot für alle drei Behörden nicht ausreichend war, hatte das StMI für die Unterbringung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts, das StMArb hingegen für die Unterbringung des Verwaltungsgerichtshofes und des Oberversicherungsamtes plädiert. Vgl. das Kurzprotokoll betr. Besprechung über die Raumverteilung im staatlichen Anwesen Ludwigstr. 14, am 1. Dez. 1952; Schreiben des StMI an die StK – Raumkommission, 2.12.1952 (StK 11764). Die vorliegenden Ausführungen von StM Hoegner im Ministerrat waren allerdings bereits insofern überholt, als die Raumbeschaffungskommission am 5.12.1952 – nachdem weder das Oberversicherungsamt noch das Verwaltungsgericht auf die Unterbringung in der Ludwigstraße 14 zu verzichten gewillt waren – dem Vorschlag von MinDirig Baer (StK) zugestimmt hatte, die Räume dem Verwaltungsgerichtshof und dem Oberversicherungsamt zuzuweisen. S. das Kurzprotokoll (Entwurf) über die Sitzung der Raumkommission in der bayerischen Staatskanzlei am 5. Dez. 1952, 14,30 Uhr (StK 11755); Schreiben von MinDirig Baer (StK) an das StMI, 10.12.1952 (MInn 11764).

46 Die Angelegenheit wurde in der Folge im Ministerrat nicht weiter behandelt; das Verwaltungsgericht verblieb in der Folge vorläufig in der Münchner Langerstraße.

gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Ministerialrat

gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor